

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Tengen folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29.11.2011 mit seiner 1. Änderung vom 22.05.2019 beschlossen.

### **Artikel I**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

- a. Beuren a.R. 60 % des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner.
- b. Blumenfeld 70 % des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner.
- c. Büßlingen 60 % des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde von mehr als 500-1.000 Einwohner.
- d. Talheim/Uttenhofen 50 % des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner.
- e. Tengen 50 % des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde von mehr als 1.000-2.000 Einwohner.
- f. Watterdingen 60 % des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde von mehr als 500-1.000 Einwohner.
- g. Weil 50 % des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner.
- h. Wiechs 70 % des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner.

## Artikel II

### § 6 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Tengen, den 24.01.2025

Gök  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.